

# Antrag auf Rückerstattung von Umsatzsteuer<sup>1</sup>

An  
Gemeinde Nersingen  
Rathausplatz 1

89278 Nersingen

## Antragsteller

Name: \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_ (für Rückfragen)

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

## Bankverbindung

Bank: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_ Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

Bescheid vom: \_\_\_\_\_ Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

## Hiermit beantrage ich für das Grundstück

Fl.Nr.: \_\_\_\_\_ Gemarkung: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

## die Rückerstattung der zu viel bezahlten Umsatzsteuer.

### Durch meine Unterschrift versichere ich:

- dass ich tatsächlich der Adressat des o. g. Bescheides bin,
- dass ich: (entsprechendes bitte ankreuzen)
  - nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt bin
  - nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt bin
  - zum Vorsteuerabzug berechtigt bin,
- dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind und ich mir bewusst bin, dass falsche Angaben u. a. einer Rückforderung des Erstattungsbetrages führen können,
- falls der o. g. Bescheid mehrere Adressaten (z. B. Eheleute) aufweist, nur ich den Erstattungsantrag stelle.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

<sup>1</sup> Anträge können bis zum 30.06.2010 gestellt werden.

## **Informationen zur Umsatzsteuer-Rückerstattung für Beitragsbescheide und Hausanschlüsse**

Für das Legen von Wasser-Hausanschlüssen und bei der Berechnung der Herstellungsbeiträge wurde den Abnehmern in der Vergangenheit aufgrund der gesetzlichen Regelung der allgemeine Mehrwertsteuersatz (derzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

Im Oktober 2008 hat der Bundesfinanzhof aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes entschieden, dass das Legen eines Wasser-Hausanschlusses unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ fällt und deshalb mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von derzeit 7 % zu versteuern ist. Auch die Herstellungsbeiträge (Wasseranschlussbeiträge) sind mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern. Der ermäßigte Steuersatz ist jedoch nur in den Fällen anzuwenden, in den der Wasserversorger (Gemeinde) entweder selbst den Grundstückanschluss verlegt oder einen Dritten beauftragt hat. Wurde der eigene Hausanschluss von einer Drittfirma errichtet, also nicht von der Gemeinde oder seines Beauftragten, scheidet eine Umsatzsteuerrückerstattung aus. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat damit seine seit dem 12.08.2000 entgegenstehende finanzbehördliche Verwaltungspraxis aufgehoben. Der Vollzug der neuen Regelung, vor allem aber die Behandlung aller „Altfälle“, bei denen der volle Steuersatz berechnet wurde, führte zu einem umfangreichen Abstimmungsprozess zwischen Finanz- und Innenministerien, Landesamt für Steuern und dem Bayerischen Gemeindetag. Diese Ergebnisse liegen nun mehr vor.

### **Erstattung der zuviel erhobenen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer:**

Den Hinweisen des Bayerischen Innenministeriums ist zu entnehmen, dass eine Rechtspflicht für den Wasserversorger zur Berichtigung von Amtswegen nicht besteht. Den Versorgern wird freigestellt, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob bestandskräftige Beitrags- oder Kostenerstattungsbescheide berichtigt werden. Die Gemeinde Nersingen hat sich nun zu Gunsten der Bürgerinnen und Bürger entschlossen, eine Rückerstattung des Differenzbetrages der bezahlten Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer zu ermöglichen. Hiermit handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde, da der Gesetzgeber eine mögliche Rückerstattung ins Ermessen der Kommunen gestellt hat. Betroffen sind alle Herstellungs- und Kostenerstattungsbescheide, die mit dem vollen Steuersatz von 16 % bzw. 19 % seit dem 12. August 2000 ergangen sind. Eine Verzinsung des Erstattungsbeitrages erfolgt nicht.

### **Wer kann eine Rückerstattung geltend machen?**

Erstattungsberechtigt ist der Adressat des teilweise zu ändernden Ausgangsbescheides bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolgers. Hingegen ist der Einzelrechtsnachfolger, der etwa das Grundstückseigentum durch Kauf und Übereignung erworben hat, nicht erstattungsberechtigt. War der Erstattungsberechtigte zum Zeitpunkt des Erlasses des zu ändernden Ausgangsbescheides **vorsteuerabzugsberechtigt**, so erfolgt ebenfalls keine Berichtigung, weil die gezahlte Umsatzsteuer bereits im Wege des Vorsteuerabzugs vom Finanzamt erstattet wurde.

### **Ist ein Antrag auf Rückerstattung erforderlich?**

Ein **schriftlicher Antrag ist in jedem Fall erforderlich**, da zur Bearbeitung bestimmte Angaben notwendig sind. Neben dem Download auf der Homepage der Gemeinde Nersingen ([www.nersingen.de](http://www.nersingen.de)) liegen die Antragsformulare ab sofort im Rathaus Nersingen (Bauverwaltung, Zi.-Nr. 15) während der allgemeinen Dienstzeit bereit. Der Antrag kann auch per Email angefordert werden. Die Anträge auf Rückerstattung sind bis spätestens 30.06.2010 zu stellen.

Da jeder einzelne Fall geprüft werden muss, kann sich die Bearbeitung der Anträge leider etwas verzögern. Die Gemeinde Nersingen bittet hierfür um Verständnis.

**GEMEINDE NERSINGEN**

**Erich Winkler  
1. Bürgermeister**